



UNIVERSITÄT
BIELEFELD

Digitallehrkonzept

Umsetzung

Fakultät für
Erziehungswissenschaft

Stand: Juni 2024

1 Digitallehrkonzept der Fakultät für Erziehungswissenschaft

An der Universität Bielefeld wurden mit der „Leitlinie Digitale Lehre“ der „Digitalisierungsstrategie“ und der Anpassung der „Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen“ ein zentraler Rahmen für qualitativ hochwertige Digitale Lehre an den Fakultäten geschaffen. Die Dokumente bieten die Grundlage für die Umsetzung der Vorgaben aus der Hochschul-Digitalverordnung NRW (HDVO).

Die Universität Bielefeld versteht sich als Präsenzuniversität. Aus diesem Grund werden in den Leitlinien Obergrenzen für das Ausmaß der rein digital stattfindenden Lehre für die Fakultäten und die jeweiligen Lehrenden formuliert. Hauptamtliche Lehrende können maximal 25% ihrer Lehre (rein) digital anbieten. Zudem darf der Anteil der digitalen Lehre innerhalb einer Fakultät nicht mehr als 25% betragen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Digitallehre (reine Onlinelehre) in diesem Rahmen angeboten wird, unterliegt dabei den Regelungen der Fakultäten.

In dem vorliegenden Digitallehrkonzept wird deshalb geregelt, aus welchen Gründen Digitallehre an der Fakultät für Erziehungswissenschaft durchgeführt werden kann und in welchem Umfang dies möglich ist. Das Digitallehrkonzept wurde durch das Studiendekanat der Fakultät für Erziehungswissenschaft erstellt und in den entsprechenden Gremien (LeKo/Studienbeirat und FaKo) diskutiert und beschlossen.

2 Definition Digitallehre¹

Bei **Digitallehre** handelt es sich um eine mittels Videokonferenztechnik ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung (reine Onlinelehre). Digitallehre ist dabei abzugrenzen von **Hybrider Lehre**. Hybride Lehre ist definiert als eine Lehrveranstaltung, bei der a) neben der Präsenzlehre eine mittels Videokonferenztechnik oder eines vergleichbaren technischen Instruments online durchgeführte Lehre oder b) ein digital ermöglichtes Selbststudium stattfindet.

Während Digitallehre durch das Rektorat der Universität Bielefeld beschränkt wird, ist Hybride Lehre einschränkungslos und ohne Antrag jederzeit gestattet.

Digitallehre kann an der Universität Bielefeld in drei Formen unterteilt werden:

- a. **Synchrone Digitallehre:** eine Lehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden in dem technisch geschaffenen Raum stattfindet und bei der eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden und den Lehrenden möglich ist.
- b. **Asynchrone Digitallehre:** eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich bzw. nicht erforderlich ist.
- c. **Gemischte Digitallehre:** eine Lehre, bei der Elemente der synchronen Digitallehre und solche der asynchronen Digitallehre kombiniert werden.

Wird die Lehrveranstaltung in einer Mischung aus Elementen der Präsenzlehre und der Digitallehre durchgeführt (z. B. einzelne Unterrichtstermine am Ende des Semesters ausschließlich per Zoom), gilt die Lehrveranstaltung insgesamt als Digitallehre, **wenn der Zeitanteil der digitalen Elemente 25 % oder mehr umfasst**. Anteile des digitalen Selbststudiums werden nicht angerechnet.

¹ https://www.uni-bielefeld.de/lehre/digitale-lehre/strategie/2023_11_23_Leitlinie-Digitale-Lehre_final.pdf, S. 2

3 Gründe für Digitallehre²

Die „Leitlinie Digitale Lehre“ nennt vier akzeptierte Gründe für die Durchführung von Digitallehre.

- Nationale und internationale Kooperationen (z. B. mit (außer-) universitären Einrichtungen); Zugänglichkeit des Lernangebots; internationale Studiengänge
- Teilhabemöglichkeiten (internationale Studierende im Ausland; Care-Aufgaben, Vereinbarkeit von Familie und Studium; Barrierefreier Zugang zu Lernangeboten; etc.)
- aus didaktischen Gründen (Flexibilisierung von Zeit und Ort; Möglichkeiten der individuellen Vor- und Nachbereitung, z. B. während Praxisphasen der Studierenden)
- Dienstliche Gründe der Lehrenden (in sachlich begründeten Ausnahmefällen)

Digitale Lehrformate spielen in den Lehrveranstaltungen der Studienangebote der Fakultät bereits jetzt eine zentrale Rolle. Ermöglicht werden soll den Lehrenden der Fakultät auch weiterhin eine möglichst große Freiheit in der Entscheidung zwischen Präsenzlehre, Hybrider Lehre oder Digitallehre unter Beachtung der oben genannten Gründe. Dabei muss jedoch bedacht werden, dass hauptamtliche Lehrende maximal 25% ihrer Lehre digital anbieten dürfen und das Lehrangebot der Fakultät insgesamt ebenfalls 25% nicht überschreiten darf. Das Dekanat entscheidet über begründete Ausnahmefälle aus dienstlichen Gründen (z.B. Krankheitsfälle, Forschungsaufenthalte). Hierzu muss im Dekanat ein formloser Antrag gestellt werden.

4 Einschränkung der Digitallehre

Das Studium an der Universität Bielefeld findet in der Regel in Präsenz statt. Dienort ist Bielefeld. Deshalb begrenzt die Universität Bielefeld das Ausmaß der rein digital stattfindenden Lehre für die Fakultäten und die jeweiligen Lehrenden.

Der Fakultät obliegt die Kontrolle der Einschränkungen der Digitallehre für ihr Lehrangebot. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Lehre anderer Fakultäten, die in Studienangeboten der Fakultät für Erziehungswissenschaft geöffnet sind (sogenannte Importlehre) bei der Berechnung der digitalen Lehrkapazität (max. 25 %) berücksichtigt wird.

Angelehnt an die Gründe für die Digitallehre ergibt sich folgende Priorisierung für den Fall, dass das Lehrangebot der Fakultät 25% überschreitet:

- Teilhabemöglichkeiten (von internationalen Studierenden im Ausland, Studierenden mit Care-Aufgaben oder Studierenden, die auf Barrieren stoßen)
- Nationale und internationale Kooperationen
- Didaktische Gründe (Flexibilisierung von Zeit und Ort, Möglichkeiten der individuellen Vor- und Nachbereitung z.B. während Praxisphasen)

Unabhängig von den Gründen werden zunächst Lehrende berücksichtigt, die in den letzten vier Semestern keine Digitallehre durchgeführt haben. Dienstliche Gründe werden unabhängig von der oben aufgeführten Priorisierung berücksichtigt.

Da zum Zeitpunkt der Lehrplanung noch kein vollständiger Überblick über die Importlehre vorliegt und die Möglichkeit besteht, dass Anträge auf Digitallehre aus dienstlichen Gründen nachgereicht werden, behält sich die Fakultät vor, die maximale digitale Lehrkapazität zunächst auf 20% zu beschränken.

² https://www.uni-bielefeld.de/lehre/digitale-lehre/strategie/2023_11_23_Leitlinie-Digitale-Lehre_final.pdf, S. 3

5 Antragstellung

Digitallehre wird im Studiendekanat beantragt und durch den Studienbeirat beschlossen. Die Antragsfristen orientieren sich an den Fristen für die Beantragungen von Teilnahmebegrenzungen, Blockseminaren, Teamteaching und Deputatsreduktion. Die konkreten Fristen werden in den regelmäßigen Mails zum „Aufruf zur Abgabe des Lehrangebots“ kommuniziert. Die Anträge werden von den Lehrenden beim Studiendekanat eingereicht und vom Studienbeirat beschlossen. Weitere allgemeine Informationen zu Anträgen im Kontext Studium und Lehre finden Sie hier: <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/erziehungswissenschaft/studium-und-lehre/antraege/>

In den Anträgen ist zu begründen, warum ein digitales Format genutzt wird. Dazu gehören auch Begründungen, warum die Veranstaltung nicht in Präsenz oder hybrid durchgeführt werden kann beziehungsweise, warum ein digitales Format sinnvoller ist. Die Anträge sollten maximal zwei Seiten umfassen.

Anträge mit dienstlichen Gründen oder begründeten Ausnahmefällen sind im Dekanat zu stellen.

6 Zusammenfassung der Regelungen zur Umsetzung digitaler Lehre an der Fakultät für Erziehungswissenschaft

Entsprechend der oben genannten Regelungen gilt an der Fakultät für Erziehungswissenschaft ab dem Wintersemester 2024/25 mit Blick auf Digitallehre im oben genannten Sinne also Folgendes:

1. Hauptamtlich Lehrende dürfen insgesamt nicht mehr als 25% ihres Lehrangebots als Digitallehre anbieten.
2. Digitallehre ist von Lehrenden im Studiendekanat im Kontext der Lehrplanung zu beantragen und zu begründen. Lehrende werden hierzu auf geeignete Weise durch das Studiendekanat informiert.
3. Das Angebot von Digitallehre darf insgesamt nicht mehr als 25% des Lehrangebots der Fakultät überschreiten. Dies kann im bei Überschreitungen zu Einschränkungen von Punkt 1 unter Berücksichtigung der angeführten Begründung führen.
4. Die Fakultät behält sich mit Blick auf Lehrplanungsprozesse vor, die digitale Lehrkapazität auf zunächst 20% zu beschränken.
5. Für begründete Ausnahmen von den voranstehenden Punkten sind formlose Anträge an das Dekanat zu stellen, welches dann über die Ausnahmen entscheidet.



Kontakt

Universität Bielefeld
Fakultät für Erziehungswissenschaft
Konsequenz 41a
33615 Bielefeld

studiendekanat.ew@uni-bielefeld.de

Stand: Juni 2024